



Datum: 09.06.2023 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat und Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

Neunte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität
Göttingen (HabilO)

536

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat und Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

Der Senat (17.05.2023) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (20.02.2023) haben die neunte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (27.04.2022) (Amtliche Mitteilungen I 33/2022 S. 592), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 63h Abs. 2 Satz 1 NHG jeweils in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 Satz 1 und § 35 a Satz 3 NHG). Das Präsidium (31.05.2023) und der Vorstand (28.03.2023) haben die neunte Änderung der Habilitationsordnung genehmigt; §§ 63b Satz 3, 63e Abs. 2 Nr. 14 NHG jeweils in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 Satz 1 und § 35 a Satz 3 NHG).

Die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Anlage 1 (Ergänzende Bestimmungen der Medizinischen Fakultät zur Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen) wird wie folgt geändert.

Der Abschnitt zu § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine mehrjährige – wenigstens viersemestrige – kontinuierliche einschlägige Lehrtätigkeit in der Breite der beantragten Venia Legendi nachweisen. Die Lehrtätigkeit muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt werden.

Bei der Lehrtätigkeit soll es sich um Unterricht im Rahmen von Lehrveranstaltungen handeln, die in den Studienordnungen der Medizinischen Fakultät, anderer Fakultäten der Universität Göttingen oder in den Studienordnungen solcher Studiengänge der HAWK, die im Gesundheitscampus Göttingen organisiert sind, vorgesehen sind. Ausnahmsweise kann auch die Lehrtätigkeit an anderen Universitäten anerkannt werden, wenn es tatsächliche Gründe gibt, warum die Lehre nicht an der Universität Göttingen erbracht werden konnte und die Lehre fachlich der beantragten Venia Legendi entspricht.

Näheres – insbesondere zum Umfang der Lehrtätigkeit - regelt die Richtlinie für die Durchführung des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät.

Artikel 2

Die neunte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
